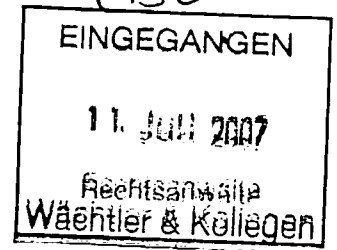
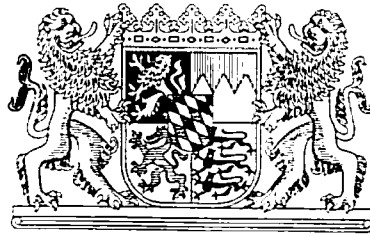


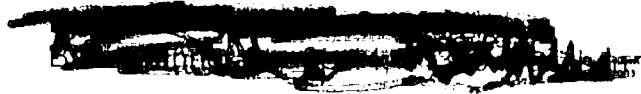
M 24 K 06.50585



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,  
Rottmannstraße 11a, 80333 München,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle München, Boschetsrieder Straße 41, 81379 München,  
dort. Az.: 5200 678-163,

- Beklagte -

wegen

### Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Scherl als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2007

**am 22. Juni 2007**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 4. Mai 2006 wird aufgehoben.  
Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.  
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste am 4. Februar 2006 aus der Türkei kommend auf dem Luftweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Rahmen des Flughafenverfahrens nach § 18a AsylVfG am 6. Februar 2006 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung am 7. Februar 2006 gab sie gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) an, bereits von 1989 bis Juni 1996 im Bundesgebiet gelebt zu haben. Im Dezember 1993 habe sie ihre Familie ohne Wissen der Eltern verlassen und sich in der Folgezeit bei verschiedenen, der PKK nahe stehenden Familien aufgehalten. Die PKK habe ihre Ausreise aus Deutschland nach Syrien organisiert, wo sie sich bis 1998 aufgehalten habe. Anschließend habe sie bis 2003 im irakischen Teil Kurdistans in kurdischen Dörfern ( ' : und , gelebt. Dort habe ihre Tätigkeit für die PKK darin bestanden, bei der Lebensmittelbeschaffung mitzuwirken. Bis zum 1. Januar 2004 habe sie sich dann im Lager Machmur aufgehalten, wo sie in der Frauen-, Kinder- und Jugendarbeit tätig gewesen sei und beispielsweise Leuten Lesen, Schreiben und sozialen Umgang beigebracht habe. Von dort aus sei sie mit ihrem Lebensgefährten nach Suleymania gegangen, wo sie bis Februar

2006 gelebt habe. In eine bewaffnete Auseinandersetzung sei sie nie verwickelt gewesen. Sie habe seit Mitte 2003 überlegt, sich von der PKK zu trennen. Den amtlichen Stellen sei bekannt, dass sie sich der PKK angeschlossen habe. Als ihr Vater 2002 in die Türkei gereist sei, sei er wegen ihr festgehalten worden. Ein früherer Kommandant von ihr sei übergelaufen und habe sicherlich ihre Personalien den Sicherheitskräften bekannt geben. Auch ein politischer Freund sei festgenommen worden und habe eine langjährige Haftstrafe erhalten. Sie gehe davon aus, dass auch er belastende Angaben über sie gemacht habe. Bei ihrem Onkel sei im September 2004 nach ihr gesucht worden.

Mit undatiertem Bescheidsentwurf (Bl. 111 d. Behördenakte) und Stellungnahme vom 15. März 2006 sollte die Klägerin nach dem Vorschlag des Einzelentscheiders als Asylberechtigte anerkannt und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Türkei bejaht werden.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2006 lehnte das Bundesamt dann aber den Asylantrag der Klägerin ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Außerdem forderte es die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, andernfalls werde sie in die Türkei oder einen anderen aufnahmebereiten oder aufnahmeverpflichteten Staat abgeschoben. Zur Begründung stellte das Bundesamt im Wesentlichen darauf ab, dass die Klägerin nicht glaubhaft vermitteln habe können, dass die türkischen Sicherheitskräfte aktuell über ihre aktive PKK-Tätigkeit informiert seien. Der Bescheid wurde den früheren Bevollmächtigten am 9. Mai 2006 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2006, am selben Tag bei Gericht eingegangen, erhoben sie Klage zu Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 4. Mai 2006 zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG bestehen.

Zur Begründung führte der Bevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 17. Januar 2007 aus, mit der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids laste die Beklagte der Klägerin eine Beweislast auf, die sie nicht treffe. Zweifel an ihrer PKK-Zugehörigkeit seien angesichts der vorgelegten Lichtbilder nicht nachvollziehbar. Die Klägerin habe zumindest einen Freund konkret benannt, der zu siebzehn Jahren Haft verurteilt worden sei und mit dem sie zusammen gearbeitet habe. Außerdem nenne sie einen anderen Mann namens [REDACTED] der 1998 übergelaufen sei. Mittlerweile sei die Klägerin bei Refugio in Therapie. Er überreiche einen psychologisch-psychotherapeutischen Befundbericht vom 19. Dezember 2006.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2006 legte die Beklagte die Asylakte vor und beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2007 wurde die Streitsache zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2007 wurde die Klägerin informatorisch gehört. Der Bevollmächtigte wiederholte seinen Antrag. Für die Beklagte war niemand erschienen.

Im Übrigen wird auf die vorgelegte Asylakte sowie auf die Gerichtsakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Über die Klage konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 2007 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Sie wurde in der Ladung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts vom 4. Mai 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG und auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Beklagte war daher entsprechend zu verpflichten.

1. Schutz nach Art. 16a Abs. 1 GG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 90, 151 f; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82, 83). Insofern kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht.
2. Die Klägerin ist auf dem Luftweg ohne Zwischenhalt in einem sicheren Drittstaat von Teheran kommend über die Flughafen Düsseldorf in die Bundesrepublik eingereist. Damit ist ihr Asylanspruch nicht nach Art. 16a Abs. 2 GG ausgeschlossen. Sie wurde am 4. Februar 2006 von der Bundespolizeiinspektion am Flughafen Düsseldorf aufgegriffen.

3. Die Klägerin war von 1993 bis Anfang 2004 Mitglied der PKK und für die Partei in unterschiedlichen Bereichen tätig.

Dies steht für das Gericht fest aufgrund der glaubhaften und nachvollziehbaren Aussage der Klägerin. Ihre Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt am 7. Februar 2006 und in der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 2007 sind gleich lautend und stimmen auch in Details überein. Sie zeigte sich in der mehrstündigen informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung in der Lage, auf sämtliche Fragen zu antworten und auch Details zu ihren Angaben und ihrer Geschichte zu schildern. Ihre Glaubhaftigkeit ergibt sich insbesondere aus ihrer erkennbaren persönlichen Betroffenheit in Teilbereichen ihrer Lebensgeschichte und der Geschichte ihrer politischen Tätigkeit.

Die Klägerin lebte in den Jahren 1989 bis Juni 1996 im Bundesgebiet, davon von Ende 1993 bis zu ihrer Ausreise getrennt von ihrer Familie. In diesem Zeitraum hielt sie sich ohne deren Kenntnis bei verschiedenen PKK-nahen Familien auf. Von der Bundesrepublik aus reiste sie nach Syrien, wo sie anfangs in einem Camp in Damaskus und anschließend erneut bei der PKK nahe stehenden Familien in Aleppo lebte. Dort war sie trotz ihres jungen Alters in der Frauenarbeit tätig und hat diese geleitet. Im Jahr 1998 ging sie in den Irak, wo sie in einem Ausbildungslager in Zagros eine Guerilla-Ausbildung absolvierte. Anschließend lebte sie bis 2003 im Nordirak, teilweise nahe der türkischen Grenze bei Van und war dort für die Lebensmittelbeschaffung und Lebensmittellagerung der PKK zuständig. Während ihres Aufenthalts im Lager Machmur bis Anfang 2004 war sie hauptsächlich im sozialen Bereich tätig und brachte den Frauen und Kindern Lesen und Schreiben sowie soziale Kompetenzen bei.

4. Die türkischen Behörden haben Kenntnis von der Tätigkeit der Klägerin für die PKK.

Hiervon geht das Gericht ebenfalls aufgrund ihrer glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung aus. Die Angaben zu diesem Themenbereich, der sie weniger als ihre eigene persönliche Lebensgeschichte zu betreffen scheint, hat die Klägerin sachlich und mit emotionalem Abstand gemacht. Es schien ihr nicht daran gelegen, hierauf den Schwerpunkt ihrer Schilderung zu setzen. Sie war jedoch auf Nachfrage in der Lage, auch insoweit überzeugende Angaben zu machen.

Ihr Vater wurde bei einer Urlaubsreise in die Türkei von den türkischen Sicherheitsbehörden festgenommen, drei Tag lang festgehalten und ständig nach der Klägerin und ihrer Tätigkeit für die PKK befragt. Weiter wurde ein politischer Freund der Klägerin namens [REDACTED] ebenfalls festgenommen und zu einer siebzehnjährigen Haftstrafe verurteilt. Das Gericht hält ihre Befürchtung, dass er bei Verhören belastende Aussagen über sie gemacht habe, für realitätsnah und nachvollziehbar, insbesondere deshalb, weil er aufgrund ihrer engen Zusammenarbeit umfassende Kenntnisse über ihre Personalien und ihre Tätigkeit für die PKK hatte. Zudem ist ein früherer Kommandant der Klägerin namens [REDACTED] übergelaufen und hat möglicherweise auch ihre Personalien an die Sicherheitskräfte weitergegeben. Ferner haben die Sicherheitsbehörden in dem PKK-Ausbildungslager in Zagros bei ihrem Überfall auf das Lager Personalunterlagen mitgenommen, aus denen sich ebenfalls die Identität der Klägerin ergibt.

Zwar ist es ihr nicht gelungen, vollständigen Beweis für die geschilderten Sachverhalte zu erbringen. Dies ist jedoch nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr, dass die Behauptungen des Asylsuchenden unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne glaubhaft sind, dass sich Behörde und Gericht von ihrer Wahrheit überzeugen können (Marx, AsylVfG, 6. Aufl. 2005, RdNr. 24 zu § 24 m.w.N.). Gerade bei der Vielzahl der Tätigkeiten der Klägerin und der damit verbundenen Vielzahl ihrer Kontakte zu anderen PKK-Mitgliedern geht das Gericht

davon aus, dass das Regime durch Aussagen eines Überläufers oder eigene Nachforschungen Kenntnis über diese Tätigkeiten hat.

5. Der Klägerin droht bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung.

Wurde der Ausländer in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei einer Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfG vom 2.7.1980, BVerfGE 54, 341, 360). Der Vorverfolgung bzw. der bestehenden ist die unmittelbar drohende Verfolgung gleichwertig (BVerfG vom 10.7.1989, BVerfGE 80, 315, 345). Letztere führt dann zur Asylgewährung, wenn sich eine Gefährdung bereits so verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt rechnen muss (BVerwG vom 9.4.1991, NVwZ 92, 270). Eine solche Gefahr kann sich aus den individuellen Lebensumständen des Schutzsuchenden ergeben; sie kann aber auch aus den Schicksalen anderer abzuleiten sein, die sich in vergleichbaren, für die Anwendung des Art. 16a Abs. 1 GG relevanten Situationen befanden und deswegen politische Verfolgung erlitten, so dass die bisherige Verschonung des Asylbewerbers von ausgrenzenden Rechtsgutverletzungen als eher zufällig anzusehen ist (BVerfG vom 23.1.1991, BVerfGE 83, 216, 231).

Die Klägerin war lange Jahre für die PKK tätig. Aus dieser Tätigkeit, die mit dem Aufenthalt bei PKK-nahen kurdischen Familien, in Ausbildungslagern und in den Bergen Kurdistans ganz unterschiedliche Stationen umfasst, hat sie umfassende Kenntnisse über die Parteistruktur, eine Vielzahl von Parteimitgliedern, Abläufe der Partearbeit und wegen ihrer Guerilla-Ausbildung auch über Kampfstrategien. Ihre engen Kontakte zur Partei und dort zu den verantwortlichen Führungspersonen, insbesondere zu Abdullah Öcalan vor seiner Verhaftung, konnte die Klägerin durch in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Fotos nachweisen. Wie ausgeführt, hat die türkische Regierung nach der Überzeugung des Gerichts Kenntnis



von ihrer Tätigkeit für die PKK. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hat, allein deshalb, weil dem türkischen Regime durch mindestens äußerst intensive, nachhaltige und wiederholte Befragung der Klägerin oder sonstige Nachstellungen daran gelegen sein wird, ihre Kenntnisse über die Partei und die Parteistrukturen für politische Ziele nutzbar zu machen.

Zwar hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei nicht unerheblich verbessert (vgl. hierzu den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.1.2007, S. 36 ff.). Gleichwohl hat der sich durch große Teile der Gesellschaft ziehende Mentalitätswandel noch nicht alle Teile der Polizei, Verwaltung und Justiz vollständig erfasst (Lagebericht vom 11.1.2007, a.a.O.). Das Gericht sieht daher im Falle der Klägerin, der von den türkischen Sicherheitsbehörden die aktive Mitgliedschaft in der PKK angelastet wird, bei einer Rückkehr in die Türkei die Gefahr politischer Verfolgung. Insbesondere dadurch, dass die PKK den türkischen Sicherheitskräften erneut erhebliche Probleme bereitet und die bewaffneten Auseinandersetzungen zugenommen haben und sogar zum Erlass eines gegen die Aktivitäten von „Separatisten“, insbesondere auch der PKK, gerichteten Anti-Terrorgesetzes geführt haben, wird die Gefahr für die Klägerin verschärft. Zahlreiche Verbrechen wie insbesondere Menschenhandel, Drogenhandel, die Entführung von Fahrzeugen oder die Vornahme von Fälschungen können danach als „Terrorakte“ geahndet werden, wenn sie etwa die kurdische Rebellengruppe PKK unterstützen. Damit zeigt sich die Tendenz, die im Rahmen des geplanten Beitritts der Türkei zur Europäischen Union erreichten demokratischen Reformen jedenfalls teilweise wieder rückgängig zu machen. Da nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der (letzten) mündlichen Verhandlung abzustellen ist, sind die aktuellen politischen Entwicklungen in der Türkei bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Diese führen dazu, dass die Gefahr für die Klägerin, wegen ihrer Tätigkeit für die PKK bei ihrer Rückkehr in die Türkei Verfolgungsmaßnahmen türkischer Behörden ausgesetzt zu sein, erheblich steigt. Es ist

ferner davon auszugehen, dass die Klägerin in ihrer labilen psychischen Verfassung selbst niedrig profilierte Maßnahmen der türkischen Sicherheitsbehörden, wie beispielsweise intensive Befragungen oder Nachstellungen, nicht unbeschadet überstehen wird.

6. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Verfolgung kann nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie von nichtstaatlichen Akteuren.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG mit denen der Anerkennung einer Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG hinsichtlich der geschützten Rechtsgüter und des politischen Charakters der Verfolgung decken. § 60 Abs. 1 AufenthG gewährt allerdings weitergehenden Schutz als das Grundrecht; so wird beispielsweise auch umfassender Schutz vor nichtstaatlichen Akteuren geboten.

7. Wie bereits dargelegt droht der Klägerin bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung jedenfalls in Form einer Vielzahl langwieriger Verhöre mit den damit einher gehenden Freiheitsbeeinträchtigungen, die sie gerade angesichts ihrer schlechten psychischen Verfassung besonders schwer beeinträchtigen würden.
8. Nach alledem hat das Bundesamt zu Unrecht die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte und die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt. Der Bescheid vom 4. Mai 2006 war daher antragsgemäß in allen Punkten aufzuheben, da angesichts der Verfolgungssituation der Klägerin auch die - negativen - Feststellungen des Bundesamts zu § 60 Abs. 2

bis 7 AufenthG keinen Bestand haben können und die Abschiebungsandrohung zu Unrecht erfolgt ist, nachdem die Klägerin asylberechtigt ist (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Die Beklagte war außerdem antragsgemäß zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG war damit nicht mehr zu befinden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.